

Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt für den LSB mit seinen Sportbünden und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Beitragsrechnungen des LSB und seiner Sportbünde.

§ 2 Prinzip der Online-Datenerhebung

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

§ 3 Antragsverfahren

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege auf der LSB-Datenbank ist ein Intranetzugang zum LSB erforderlich. Dazu bedarf es einer Zugangsberechtigung. Antragsformulare können auf der Internetseite des LSB herunter geladen werden.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen. Jeder Verein kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung beantragen bzw. auch jederzeit durch formlose Mitteilung an den zuständigen Sportbund bzw. bei Vereinen des Regionssportbundes Hannover an den LSB wieder entziehen.
3. Die Antragsformulare müssen ausgefüllt und von den gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben werden. Die Anträge sind per Post oder Fax an den zuständigen Sportbund bzw. von Vereinen des Regionssportbundes Hannover sowie von Landesfachverbänden an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover zu senden. Die Zugangsberechtigungen werden den benannten Personen per Post zugesandt.

§ 4 Bestandserhebung

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) und Mitglieder mit besonderem Status (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung) sind verpflichtet, eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
2. Es bestehen grundsätzlich 4 Möglichkeiten der Übermittlung der Bestandsdaten:
 - a) Übermittlung aus dem Vereinsverwaltungsprogramm der Sparkassen (SPG) ab Version 2.5

- b) Übermittlung aus Vereinsverwaltungsprogrammen, die die „DOSB-Schnittstelle“ aufweisen
 - c) die direkte Eingabe in das Intranet des LSB
 - d) Benutzung des „offline-Moduls“ des LSB. Dieses ist als Programm im Intranet des LSB verfügbar und ermöglicht die Dateneingabe ohne dass der Computer ständig mit dem Internet verbunden sein muss.
3. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
 4. Die Bestandsdaten müssen bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 11 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.
 5. Die Mitgliedermeldung erfolgt geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.
 6. Bei der Bestandserhebung sind gemäß § 9 LSB-Satzung alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) unter der Rubrik „Gesamtmitglieder“ anzugeben.
 7. Die Vereinsmitglieder sind den Landesfachverbänden gemäß den von Ihnen betreuten Sportarten geburtsjahrgangswise und nach Geschlechtern aufgeschlüsselt zuzuordnen.

Bei Einspartenvereinen muss die Anzahl der den Landesfachverbänden zugeordneten Mitglieder der Anzahl der Gesamtmitglieder entsprechen. Bei Mehrspartenvereinen muss die Anzahl der den Landesfachverbänden zugeordneten Mitglieder gleich oder größer der Anzahl der Gesamtmitglieder sein.

Auch die nicht sportlich aktiven Vereinsmitglieder (Passive, Ehrenmitglieder u. ä.) sind entsprechend ihrer sportfachlichen Zugehörigkeit dem das entsprechende Angebot unterbreitenden Landesfachverband zuzuordnen.

Die angegebenen Mitgliederzahlen können Grundlage für die Erhebung der Beiträge der Landesfachverbände sein, soweit eine Mitgliedschaft des Vereins in dem jeweiligen Landesfachverband besteht.

§ 5 Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der Landesfachverbände) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen Sportbund nach.
2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend dem zuständigen Sportbund mitgeteilt werden.
3. Der zuständige Sportbund gibt diese Daten umgehend in die LSB-Datenbank ein.
4. Landesfachverbände und Sportbünde weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an die Geschäftsstelle des LSB nach. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen umgehend mitgeteilt werden.

§ 6 Datenpflege

1. Der LSB mit seinen Sportbünden und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der LSB-Datenbank verpflichtet.
2. Die gemäß § 3 Ziff. 2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die LSB-Datenbank ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind:
 - a) Daten von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern (Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten)
 - b) Vereinsadresse (Postadresse und Telekommunikationsdaten)
4. Änderungen vorhandener Kontodaten der Vereine in der LSB-Datenbank sind nur durch den Sportbund möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des Vereins an den zuständigen Sportbund, die von den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein muss.
5. Die in der Datenmaske der LSB-Datenbank enthaltene Abfrage der Freigabeerklärung für Vereine ist auf „ja“ zu setzen, wenn diese mit ihrem Sportangebot veröffentlicht werden möchten. Die Freigabeerklärung auf Personenebene bewirkt die Einbeziehung in die Suchfunktion des LSB-Intranets.

§ 7 Datenschutz

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Sie können – für den Fall der erfolgten Zuordnung – an die Landesfachverbände weitergegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.